

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
RO-311438/11-2015-Ka/Me

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Uwe Kadar, Msc  
Tel: 0732 / 7720-125 08  
Mobil: (+43 664) 600 72-125 08  
Fax: (+43 732) 77 20-212789  
E-Mail: bauro-oe.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Zu Zl.: Bau244/4-2015

Linz, 25. August 2015

**Gemeinde Vorderstoder;  
Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 4 "Erweiterung Schigebiet"  
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das ggst. Vorhaben sieht, gemäß den entsprechenden Änderungsplänen, die Erweiterung des Schigebietes aus dem Bereich der Hutterer-Höss Richtung Vorderstoder sowie im Bereich der geplanten Liftverbindung zur Wurzeralm vor.

**Teil A: Flächenwidmung**

Aus fachlicher Sicht der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen wird das Planungsvorhaben – sinngemäß – wie folgt beurteilt (im Detail wird auf entsprechenden Stellungnahmen verwiesen):

Bezirksforstinspektion BH Kirchdorf

Von der geplanten Widmungsänderung sind überwiegend Waldflächen in einem Ausmaß von rund 70 ha betroffen (incl. der gleichzeitig im Verfahren Befindlichen Änderung FWP-Nr. 5.20 "Erweiterung Schigebiet" in der Gemeinde Hinterstoder), welche einem Rodungsverfahren nach dem Forstgesetz zu unterziehen sind.

Im Waldentwicklungsplan des Bezirkes Kirchdorf ist für den Pistenerweiterungsbereich überwiegend die Funktionskennzahl 231 und 131 ausgewiesen. Dies bedeutet, dass der Schutzfunktion des Waldes eine mittlere Wertigkeit und der Wohlfahrtsfunktion eine hohe Wertigkeit beigemessen wird. Es besteht somit ein hohes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes in diesem Bereich. Ein Rodungsverfahren wäre nur nach § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 im Rahmen einer Interessensabwägung abzuführen.

Zur vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes wird daher festgehalten, dass eine positive forstfachliche Stellungnahme derzeit nicht möglich ist.

## Natur- und Landschaftsschutz

Die im Änderungsplan dargestellten Planungen für die Verbindung der vorgesehenen Schigebietsenerweiterung im Bereich der Gemeinde Hinterstoder mit Vorderstoder beinhalten sowohl neue Schipisten und Liftanlagen als auch einen Speicherteich und zwei Parkplätze (samt dem Ausbau der Zufahrtsstraße zum Parkplatz nahe dem Schafferteich).

Im Gegensatz bzw. in Ergänzung zur im Jahre 2007 projektierten Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 3.4 wurden mit der erneuten Einreichung 2015 nachstehende Veränderungen vorgenommen:

- 1) Veränderter Pistenverlauf. Vollständig neu sind ein Pistenabschnitt und der Schiweg "Schaffer" zwischen einem (nun ebenfalls neu projektierten) Speicherteich und einem (nun ebenfalls neu projektierten) Parkplatz südwestlich des Schafferteiches. Die übrigen Pistenabschnitte sind lagemäßig sehr ähnlich den vormaligen (2007) Planungen, jedoch im Detail unterschiedlich.
- 2) Speicherteich "Hut"
- 3) Parkplatz "Schafferteich"
- 4) Schiweg "Baumschlagerberg"
- 5) Parkplatz am Ortsrand von Vorderstoder

Aufgrund dieser im Vergleich zu den Planungen 2007 vorgenommenen Änderungen ist eine natur- und landschaftsschutzfachliche Neubeurteilung der zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild erforderlich. Über die unmittelbar flächenwidmungsrelevanten Inhalte (Pisten, Parkplätze, Speicherteich, Neubau Gemeindestraße) hinausgehend, wurden auch die im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machenden Einrichtungen (Liftanlagen) im Sinne einer gesamtheitlichen Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens (vgl. SUP-Richtlinie) in die vorliegende natur- und landschaftsschutzfachliche Stellungnahme mit einbezogen. Von geringerer Relevanz – jedoch ebenso als Änderungen im Vergleich zur ehemals projektierten Flächenwidmungsplanänderung zu werten – sind der veränderte Hauptpistenverlauf, zwei Schiwege und der Parkplatz am Ortsrand von Vorderstoder.

- Naturhaushalt - Biotoptypen / Artenschutz

Vom Vorhaben betroffen sind in erster Linie Wirtschaftswaldflächen in Höhenlagen zwischen etwa 1.300 m und 840 m ü.A. sowie Grünlandflächen südlich des Ortszentrums von Vorderstoder zwischen Seehöhen von etwa 840 m bis auf etwa 740 m, wo am Ortsrand von Vorderstoder einer der beiden Parkplätze projektiert ist. Der zweite und flächenmäßig zudem größere Parkplatz ist etwa 450 m südwestlich des Südufers des Schafferteiches auf einer Seehöhe von etwa 930 m projektiert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist auf Basis der derzeit aktuell zur Verfügung stehenden Unterlagen festzustellen, dass durch die Schigebietsenerweiterung in der Gemeinde Vorderstoder vordringlich Wirtschaftswaldflächen beeinträchtigt werden und naturschutzfachlich vorrangig bedeutsame Biotoptypen lediglich in Teilbereichen beeinträchtigt oder zerstört werden, hiervon erfolgen einige Beeinträchtigungen hochwertiger Biotopstrukturen auch außerhalb der Waldflächen im Grünlandbereich zwischen der Ortschaft Vorderstoder und den südlich gelegenen Waldflächen.

Diese Feststellung bezieht sich jedoch alleinig auf die Biotoptypenverteilung im Gebiet gemäß der Biotopkartierung Vorderstoder 2001 und bezieht sich in dieser Form noch nicht auf potenzielle Beeinträchtigungen faunistischer Schutzgüter durch die Zerschneidung der Großwaldfläche durch die projektierten Schipisten, Liftanlagen sowie durch die Errichtung der Speicherteiche, Parkplätze und der Errichtung bzw. den Ausbau der zugehörigen Infrastruktur.

Jedenfalls ist davon auszugehen, dass der Waldlebensraum, welcher bislang vordringlich durch die Holznutzung und den damit in Zusammenhang stehenden Erschließungen (Forststraßen) geprägt worden ist und wird, bei Realisierung des Schierschließungsprojektes in weiten Teilabschnitten maßgeblich überprägt wird und es dadurch zu signifikanten Änderungen der lokalen Lebensraumbedingungen kommen wird.

- Landschaftsbild

Im Gegensatz zu der im Jahr 2007 beurteilten Flächenwidmungsplanänderung ist nunmehr vorgesehen, den vom Vorhaben berührten Landschaftsraum zusätzlich zu den bereits vormals projektierten Pisten durch einen ausgedehnten Parkplatz mitten im Wald und einen großflächigen Speicherteich nahe dem Schafferteich – ebenfalls mitten im Wald – zu verändern. Zudem sind ein neuer Pistenabschnitt sowie ein neuer Schiweg westlich / südwestlich des Schafferteiches projektiert, welche im Zusammenwirken mit dem dortig vorgesehenen Parkplatz (samt Ausbau der Zufahrtsstraße) einen vormals (2007) nicht betroffenen Landschaftsbereich erschließen sollen. Es ist offensichtlich davon auszugehen, dass diese Erweiterung der ehemaligen Planungen mit einem projektierten Tunnelprojekt unter dem Warscheneckgebiet in Zusammenhang steht, welches die Verbindung mit dem Schigebiet Frauenkar und Wurzeralm in der Gemeinde Spital am Pyhrn herstellen soll.

Diese Änderungen werden sich zumindest in lokaler Hinsicht prägend auf das derzeit von ausgedehnten, forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen und darin vereinzelt eingelagerten Grünlandflächen auswirken.

Hinsichtlich der Eingriffswirkung in das Landschaftsbild ist basierend auf den aktuell vorhandenen naturräumlichen Unterlagen und den im Änderungsplan dargestellten Projektdaten dementsprechend bereits vorab von einer negativen naturschutzfachlichen Beurteilung des im Jahr 2015 neu zur Begutachtung eingereichten Vorhabens im Raumordnungsverfahren auszugehen, wobei ergänzend jedoch festzuhalten ist, dass für eine konkrete, detaillierte und abschließende landschaftsschutzfachliche Beurteilung die noch ausstehenden Projektunterlagen zur SUP und in Folge für eine voraussichtlich durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung maßgeblich sind, sodass eine Verifizierung der getroffenen natur- und landschaftsschutzfachlichen Vorbeurteilung noch aussteht.

Im Zuge dieser Stellungnahme im Rahmen des Widmungsverfahrens kann jedenfalls nicht den Ergebnissen eines natur- und landschaftsschutzfachlichen Gutachtens im Zuge eines voraussichtlich erforderlichen UVP-Verfahrens vorweggegriffen werden, welches auf fundierten und aktuellen natur- und landschaftsschutzfachlichen Erhebungsgrundlagen der Umweltverträglichkeitserklärung sowie zusätzlich bekannter Fakten und Fachwissen zu fußen hat. Somit handelt es sich um eine fachliche Erstbewertung auf Basis vorhandener Gebietsdaten und -kenntnisse, welche in Bezug zum beabsichtigten Projekt gestellt werden. Vertiefende Aussagen und Feststellungen sind jedoch nur unter Zugrundelage weiterführender Lebensraum- und Artenkartierungen sowie einer Landschaftsbildanalyse (Sichttraumanalyse) und deren Auswertungen möglich, wobei schlussendlich Eingriffserheblichkeiten in Relation zu Lebensraumsensibilitäten (auch in Bezug auf relevante Arten) und in Folge zur Maßnahmenwirksamkeit der beabsichtigten Maßnahmen, allenfalls auch eingriffsmindernder Maßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen, zu stellen und zu werten sind.

#### Grund- und Trinkwasserwirtschaft

Die südlichen Planungsbereiche befinden sich innerhalb des Grundwasserschongebietes Totes Gebirge (BGBl Nr. 79/1984). Dieses Schongebiet ist vorzugsweise der Trinkwasserversorgung gewidmet und gem. Planzeichenverordnung im Flächenwidmungsplan darzustellen. Wasserableitungen aus dem Widmungsgebiet dürfen nicht im Widerspruch zu diesem Widmungszweck stehen.

Im Weiteren befinden sich im Nahbereich der Planungsfläche auch Wasserschutzgebiete für Wasserversorgungsanlagen. Insbesondere in Bezug auf die Schutzgebiete "Vorderstoder Eckhartquelle" bzw. "Huttererseite" ist besondere Prüfsorgfalt gegeben, da hier die Trasse das Schutzgebiet quert und bauliche Maßnahmen im Einzugsgebiet vorgesehen sind. Beide genannten Schutzgebiete sind im Flächenwidmungsplan darzustellen.

Nach fachlicher Voraussicht wird die Widmung einer Skitrasse quer durch dieses Wasserschutzgebiet aufgrund der Gefährdungspotentiale zu versagen sein. Darüber hinaus können alle Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen sowie Beschneidungen im Einzugsbereich dieser Wasserversorgungsanlagen die Wasserversorgung gefährden. Daher ist auch das Thema der Ersatzwasserversorgung zu behandeln.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Parkplatzes Schafferteich sind auch die Auswirkungen auf den Schafferteich selbst zu behandeln.

Insgesamt ist festzuhalten, dass jedenfalls erst auf Basis der Ergebnisse der Umweltprüfung eine wasserwirtschaftliche Beurteilung der Flächenwidmungsplanänderung möglich ist.

### WLV

Der gesamte Umwidmungsbereich liegt lt. OÖ. Einzugsgebietsverordnung (LGBL 125/2009 vom 31.12.2009) sowohl in den Wildbacheinzugsgebieten Loigisbach und Jaidhausgraben als auch randlich im Lawineneinzugsgebiet "Lawinen Hutterer Höss". Hydrologisch wirkt die veränderte Flächennutzung von "Wald" bzw. "für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche" in "Schipiste" negativ auf das insgesamt Abflussgeschehen in den betroffenen Einzugsgebieten. Aufgrund von fehlender Interzeptions- und Evaporationsleistung des Waldes sowie aufgrund der stark veränderten Boden- und somit Infiltrationsverhältnisse ist mit Veränderungen im Abflussgeschehen zu rechnen. Durch hohe Versiegelungsgrade im Bereich der Schipisten und der Parkplätze ist mit einer Erhöhung der Abflussspitzen und der Konzentrationszeiten zu rechnen. Eine tatsächliche Quantifizierung dieser Größen ist allerdings ohne grundlegende Untersuchungen bzw. Berechnungen nur sehr schwer möglich.

Außerdem werden Steinschlag-, Felssturz- bzw. hydrogeologisch relevante Gebiete berührt.

Im öffentlichen Interesse am Schutz vor Naturgefahren ist für die geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes die Einhaltung folgender Punkte erforderlich:

- Um negative Auswirkungen im Abflussgeschehen (erhöhte Abflussspitze und verkürzte Anlaufzeit, Erosionserscheinungen) auf Unterliegerbereiche ausschließen zu können, sind Kompensationsmaßnahmen (Retentionsmaßnahmen) durch dazu befähigte Projektanten zu planen, und durch ein Gutachten nachzuweisen, dass keine Verschlechterungen durch die Flächenversiegelungen und den auftretenden Retentionsraumverlust gegeben sein werden.
- Bei der bestehenden Pistenführung der Schmidleitenspiste wird auf die bestehende Tiefenlinie im Steilbereich hingewiesen. Die konkrete Steinschlag bzw. Felssturzgefährdung im Bereich der Umfahrungsstrecke ist durch ein geologisches Gutachten abzuklären. Das Gutachten hat eine steinschlagdynamische Beurteilung samt Schutzkonzept als auch eine Beurteilung der potentiellen Schneerutschgefahr zu umfassen.
- Für den Streckenverlauf der Steyrsbergreithspiste im Bereich des Steilabfalles ist eine Machbarkeitsstudie (inkl. Geologie, Hydrogeologie und Schneerutsche, siehe unten) bzw. eine genaue Projektbeschreibung vorzulegen. Nach der zurzeit definierten Streckenführung ist eine Realisierbarkeit einer Schipiste nur schwer vorstellbar. Die Machbarkeitsstudie hat weiters eine geologische Prozesskartierung (Verdacht auf Rutschung/Talzusub) für den gesamten Bereich zwischen ca. 900 mSH und ca. 1150 mSH sowie ein geologisches Gutachten bez. der Steinschlag- bzw. Felssturzgefährdung zu beinhalten. Es sind auch die im Hangfußbereich auftretenden Vernässungsbereiche und Quellhorizonte über ein hydrogeologisches Gutachten zu erfassen und deren Auswirkungen auf das Vorhaben und dessen Umgang / Handhabung damit darzulegen und in die Machbarkeitsstudie aufzunehmen. Ebenso sind Vorkehrungen in Bezug auf ev. im Pistenbereich auftretende Schneerutschbereiche zu treffen.
- Auch für die Baumschlagerbergspiste ist im Bereich der Westabhänge des Hutterberges eine Machbarkeitsstudie bzw. eine genaue Projektbeschreibung vorzulegen. Aufgrund der Steilheit des Geländes erscheint hier der für die Mindestbreite einer Schipiste benötigte Einschnitt sehr mächtig. Die Machbarkeitsstudie hat ein steinschlagdynamisches Gutachten, samt Schutzkonzept zu umfassen.
- An den projektierten Parkplätzen Jaidhausgraben und Schilift Hackl sind im Bereich der Roten und Gelben Wildbachgefahrenzonen Freiflächen auszuweisen und diese somit dauerhaft von jeglicher Bebauung freizuhalten.

### Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr:

Betroffen ist eine Fläche an der L551 Vorderstoderstraße, bei km 10,800, links im Sinne der Kilometrierung. Die umzuwidmenden Flächen grenzen nicht direkt an die Landesstraße an. Die Verkehrsaufschließung des geplanten Parkplatzes hat über die bestehende Gemeindestraße zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet. Zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße ist vom Antragsteller der ggst. Bewilligung eine Linksabbiegespur zu errichten.

### Land- und Forstwirtschaft

Es werden keine fachlichen Einwände vorgebracht.

### Überörtliche Raumordnung

Es werden keine fachlichen Einwände vorgebracht.

**Aus gesamtfachlicher Sicht kann aus den oben angeführten Gründen die ggst. Widmungsänderung derzeitigen Planungsstand nicht vertreten werden.**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Abänderung der Planung in den fachlich kritischen Punkten, diese einer neuerlichen Begutachtung zu unterziehen ist.

## **Teil B: Strategische Umweltprüfung**

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird ho. davon ausgegangen, dass die vorliegende Planung einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen ist, da sie die Grundlage für ein Projekt darstellt, dass gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (vgl. § 33 Abs. 7 Zi. 1 Oö. ROG 1994).

Im zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der Planung auf die Umgebung hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von möglichen vernünftigen Alternativen darzustellen und zu bewerten, wobei insbesondere die Kriterien des Anhanges 1 der SUP-Richtlinie zu berücksichtigen sind (für weiterführende methodische Aspekte vgl. <http://www.strategischeumweltpruefung.at>).

Darüber hinaus ist im Rahmen der erforderlichen Untersuchungen jedenfalls auch auf das obige raumordnungsfachliche Prüfergebnis entsprechend einzugehen und es sind die nachfolgend angeführten Forderungen der mitbeteiligten Fachdienststellen zu berücksichtigen.

### Bezirksforstinspektion BH Kirchdorf

Aus forstfachlicher Sicht werden jedenfalls nachstehende Daten und Unterlagen für notwendig erachtet:

1. Kartierung und Beschreibung (Baumarten, Alter) der auf den Rodungsflächen stockenden Waldbestände sowie der an die Rodungsfläche unmittelbar angrenzenden Bestände (bis zu einer Tiefe von zumindest 40 m; hier zusätzliche Einschätzung der zu erwartenden rodungsbedingten Randschäden).
2. Kartierung und Beschreibung von allenfalls vorhandenen Risikoflächen (z.B. rutschgefährdete Hangabschnitte, Wasserschutzgebiete etc.).
3. Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Alpenkonvention (insbesondere mit dem Protokollen Bergwald und Boden) und Darstellung der diesbezüglichen Ergebnisse.
4. Darstellung der Maßnahmen die geplant sind, um erhebliche Umweltauswirkungen zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

## Natur- und Landschaftsschutz

Als erforderliche, grundlegende natur- und landschaftsschutzfachliche Daten für die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung sind dementsprechend nachstehende Unterlagen anzuführen:

- Auswertung der Biotopkartierungsdaten des Eingriffsraumes inklusive eines adäquaten Pufferraumes.
- Ornithologische Erhebung der Waldvogelarten inkl. Darstellung der Habitateignung und von Balzplätzen im Eingriffsraum inkl. eines adäquaten Pufferraumes (vordringlich zu erfassen: Raufußhühner samt Darstellung deren Winter- und Sommerlebensräume, Spechte, Zwergschnäpper).
- Herpetologische Erhebung im Bereich des Schafferteiches und allfällig sonstiger betroffener aquatischer Lebensräume (vordringlich Gemeindegebiet von Vorderstoder, jedoch ebenso an potenziell geeigneten Standorten im Planungsgebiet in der Gemeinde Hinterstoder).
- Landschaftsbildanalyse mit Darstellung der Sichtbeziehungen (Sichttraumanalyse)
- Bewertung des Erholungswertes der Landschaft im aktuellen Zustand (ohne Einbeziehung der beabsichtigten Nutzungsform „Schilaufl“).
- Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Alpenkonvention, insbesondere mit den Protokollen "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung", "Naturschutz und Landschaftspflege" und "Bergwald" sowie "Darstellung der diesbezüglichen Ergebnisse".

## Grund- und Trinkwasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist generell die schadlose Umsetzbarkeit (Errichtung und Betrieb) der Planungselemente (Trassen, Geländeänderungen, Verkehrsflächen, Rodungen, Speicherteiche mit Zu- u. Ableitung, Schneileitungen, Beschneigungen, etc.) in Bezug auf voraussichtlich erhebliche Auswirkungen durch ein Gutachten zu belegen bzw. ist darzustellen mit welchen Maßnahmen negative Auswirkungen hintangehalten werden können.

Das Gutachten ist durch ein autorisiertes Ingenieurbüro zu erstellen und hat im Sinne der Wahrung öffentlicher Interessen die Auswirkungen auf bestehende Wasserversorgungsanlagen darzustellen.

Weiters ist gutachtlich auf hydrogeologische und gewässerökologische Auswirkungen im Zusammenhang mit Inanspruchnahme von Oberflächenwässer einzugehen.

## WLV

Der Prüfumfang für den Umweltbericht hat in Bezug auf das öffentliche Interesse am Schutz von Naturgefahren die in der Stellungnahme angeführten geologischen und hydrogeologischen Studien, die Machbarkeitsstudien für definierte Bereiche sowie die hydrologischen Untersuchungen zu beinhalten.

## Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr

Seitens der Landesstraßenverwaltung wird die Vorlage eines Verkehrskonzeptes für die Aufschließung der geplanten Parkplätze an die Landesstraßen gefordert.

Für die Umweltprüfung gelten zusätzlich zu den sonstigen Verfahrensschritten die verfahrensrechtlichen Besonderheiten nach § 33 Abs. 11 und 12 Oö. ROG 1994.

Die im Zuge der fachlichen Prüfung eingeholten Stellungnahmen der Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Grund und Trinkwasserwirtschaft, Naturschutz, der Überörtlichen Raumordnung, der Bezirksforstinspektion BH Kirchdorf sowie der WLV werden im Anhang zur Kenntnis gebracht. Um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahren wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Uwe Kadar

**Beilagen:**

7 Stellungnahmen (Forst, GTW, GVöV, WLW, Nat, Agrar, RO-Ü)

**Vor Absendung:**

1. Herrn Hofrat DI Raimund Maier z.E.
2. Herrn Hofrat Mag. Gerald Sochatzy z.E.
3. Büro Landesrat Dr. Michael Strugl z.g.K.
4. RO-Ö zur Enderledigung

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.